

# Tragende Gründe



Gemeinsamer  
Bundesausschuss

## zum Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses über das Vorliegen besonderer Umstände

Vom 20. März 2020

### Inhalt

1.	Rechtsgrundlage .....	2
2.	Eckpunkte der Entscheidung.....	2
3.	Bürokratiekostenermittlung .....	3
4.	Verfahrensablauf .....	3

## **1. Rechtsgrundlage**

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) kann das Vorliegen besonderer Umstände nach § 9 Absatz 2 Satz 4 seiner Geschäftsordnung (GO) beschließen.

## **2. Eckpunkte der Entscheidung**

Aufgrund der aktuellen Corona-Pandemie sind sehr kurzfristige Beschlüsse zur Anpassung der Richtlinien an die Situation erforderlich, welche unter Umständen schriftlich abgestimmt werden müssen. Auch wird durch den Beschluss Vorsorge für die Beschlussfähigkeit des Gemeinsamen Bundesausschusses getroffen für bestehende und noch zu erwartende Einschränkungen des öffentlichen Lebens, unter denen Sitzungen mit Präsenz aller Stimm- und Mitberatungsberechtigten nicht mehr möglich sind.

Zu den Inhalten im Einzelnen:

Nach Satz 4 in § 9 Absatz 2 GO kann das Plenum das „Vorliegen besonderer Umstände“ beschließen. Mit einem solchen Beschluss wird die schriftliche Beschlussfassung im Plenum und in den Unterausschüssen erleichtert, für die die Regelungen gemäß § 20 Absatz 4 Satz 1 GO entsprechend gelten. Die schriftliche Beschlussfassung kann, solange der Beschluss gilt, unmittelbar in der Sache ergehen; es braucht weder eine Vorbefassung noch die (schriftliche) Zustimmung zur Durchführung (nach § 9 Absatz 2 Satz 1 oder Satz 2 GO).

Der Beschluss erfolgt auf Grund von § 9 Absatz 2 Satz 5 GO, weil durch die Corona-Pandemie eine für das Gesundheitswesen besonders herausfordernde Situation mit besonderen Versorgungsbedarfen und schnellen Entscheidungsnotwendigkeiten besteht. Seit dem 11. März 2020, an dem die weltweite Ausbreitung von COVID-19 von der WHO zur Pandemie erklärt wurde, hat sich die Zahl der Infizierten nach Zahlen des Robert-Koch-Instituts von 1.908 innerhalb von 1 Woche auf 8.198 gesteigert. Die erforderlichen Maßnahmen zur Reduzierung der Neuinfektionen und Todesfälle sowie die anlaufende Vorbereitung der Gesundheitsversorgung auf die Ausbreitung der Pandemie erzeugen akuten Entscheidungsbedarf auch beim Gemeinsamen Bundesausschuss. Dies hat sich bereits gezeigt bei der dringend gebotenen Änderung der Arbeitsunfähigkeits-Richtlinien zur Aufnahme von Ausnahmeregelung zur Feststellung von Arbeitsunfähigkeit aufgrund telefonischer Anamnese (vgl. Beschluss der Gemeinsamen Bundesausschuss vom 20. März 2020) sowie verschiedener Qualitätssicherungs-Richtlinien zur Regelung von Ausnahmen von Mindestanforderungen an das Pflegepersonal (vgl. Beschluss der Gemeinsamen Bundesausschuss vom 20. März 2020). Es ist davon auszugehen, dass kurzfristig weitere Entscheidungen des Gemeinsamen Bundesausschusses zur Unterstützung der Krisenbewältigung erforderlich werden.

Darüber hinaus erfolgt der Beschluss aber auch aus den in Satz 7 von § 9 Absatz 2 GO dargelegten Gründen, denn es bestehen erhebliche Einschränkungen der Möglichkeit von Präsenzsitzungen, die sich voraussichtlich noch vergrößern werden. So sind Veranstaltungen und Ansammlungen mit mehr als 50 Teilnehmenden nach § 1 Absatz 1 der Verordnung zur Eindämmung des Coronavirus in Berlin vom 14. März 2020 grundsätzlich untersagt. Für Veranstaltungen unter 50 Teilnehmenden gelten nach Absatz 2 der gleichen Vorschrift starke Einschränkungen. Darüber hinaus wurde von der Bundeskanzlerin mit Erklärung vom 12. März

2020 allen Bürgerinnen und Bürgern die Vermeidung der sozialen Kontakte empfohlen. Ebenfalls betroffene Länder, wie Italien, Frankreich und Spanien, haben die die Mobilität ihrer Einwohner bereits stark eingeschränkt. In Anbetracht der Gesamtlage ist damit zu rechnen, dass weitere behördliche Einschränkungen der Mobilität und weitere Einschränkungen oder Verbote von Versammlungen ergehen werden.

Der Beschluss wird gemäß § 9 Absatz 2 Satz 13 GO auf 4 Monate befristet, weil jedenfalls bis zu dem Ende dieses Zeitraums mit dem Anhalten der besonderen Umstände gerechnet werden muss. Sollten wider Erwarten schon vor Ablauf der gesetzten Frist die besonderen Umstände für nicht mehr vorliegen, weil weder die für das Gesundheitswesen besonders herausfordernde Situation mit besonderen Versorgungsbedarfen und schnellen Entscheidungsnotwendigkeiten noch die erheblichen Einschränkungen der Möglichkeit von Präsenzsitzungen fortbestehen, ist der Beschluss aufzuheben, § 9 Absatz 2 Satz 14 GO.

Er tritt mit sofortiger Wirkung zum 20. März 2020 in Kraft, um die durch ihn vereinfachten Verfahren möglichst rasch nutzen zu können.

### **3. Bürokratiekostenermittlung**

Durch den vorgesehenen Beschluss entstehen keine neuen bzw. geänderten Informationspflichten für Leistungserbringer im Sinne von Anlage II zum 1. Kapitel VerfO und dementsprechend keine Bürokratiekosten.

### **4. Verfahrensablauf**

Der vorliegende Entwurf wurde in der AG GO-VerfO im Rahmen einer Telefonkonferenz am 18. März 2020 konsentiert. Das Plenum hat den Beschluss am 20. März 2020 getroffen.

Berlin, den 20. März 2020

Gemeinsamer Bundesausschuss  
gemäß § 91 SGB V  
Der Vorsitzende

Prof. Hecken